

Merkblatt

Gilt nur für Mitarbeitende der Gemeinde Ostermundigen

Stand 2021

Aufnahmebedingungen

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Bundesrat hat die AHV- und IV-Renten sowie die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2019 an die Wirtschaftsentwicklung angepasst. Der nachfolgende Überblick wiedergibt einige Anpassungen. Bei der PVK werden die Altersleistungen für sämtliche Versicherte im Beitragsprimat geführt.

Jahreslohn / Mindestjahreslohn / Koordinationsabzug ab 2021

Gemäss BVG¹ (gesetzliche Vorgaben)

| | |
|--|---------------|
| Maximaljahreslohn BVG: | CHF 86'040.00 |
| Mindestjahreslohn BVG (Eintrittsschwelle): | CHF 21'510.00 |
| Koordinationsabzug BVG: | CHF 25'095.00 |
| Minimaler versicherter Lohn BVG: | CHF 3'585.00 |

Der im BVG versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn (maximal CHF 86'040.00) vermindert um den Koordinationsabzug.

Beitragspflichtiger Lohn der PVK

Der beitragspflichtige Lohn berechnet sich aus dem AHV-pflichtigen Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsabzug von 30 Prozent (Maximum 25'095,00 Franken gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad).

Aufnahmevoraussetzungen

Für die gesetzliche Versicherungspflicht müssen die gesamten Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden berücksichtigt werden. Folglich sind alle Teilpensa beim selben Arbeitgebenden zusammenzuzählen!

Die gesetzliche Versicherung beginnt an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs und zum Zeitpunkt, an dem der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle nach BVG überschreitet.

Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahrs sind die versicherten Mitarbeitenden gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab 1. Januar des Folgejahres sind auch die Altersleistungen versichert.

Die PVK versichert Personen **auf deren Antrag hin**, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG nicht übersteigt, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht und der massgebende Lohn zwei Drittel der maximalen AHV-Rente erreicht (19'120,00 Franken im 2021).

Die ab Seite 3 aufgeführten Beispiele (nicht abschliessend) sollen bei der Beurteilung helfen, ob Arbeitnehmende zu versichern sind, oder ob Arbeitnehmende allenfalls eine freiwillige Versicherung beantragen können.

WICHTIG! Es sind alle Teilpensa beim selben Arbeitgebenden zusammenzuzählen!

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Anstellung im Stundenlohn

Für die Berechnung des Mindestlohnes wird der Stundenlohn auf einen Jahreslohn umgerechnet (voraussichtliche Stunden pro Jahr x Stundenlohn-Ansatz).

Befristetes Arbeitsverhältnis

Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten sind nicht versichert. Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist in diesem Fall der Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern jedoch mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden insgesamt länger als drei Monate und keiner der Unterbrüche dauert länger als drei Monate, ist der Arbeitnehmende ab Beginn des vierten Arbeitsmonats zu versichern.

Unklarheiten

Bei Unklarheiten helfen wir gerne weiter und stehen wie folgt zur Verfügung:

| | | | |
|---------------------|-------------------|---------------|---------------------------|
| für Nachname A – D: | Yuan Lauener | 031 321 67 03 | yuan.lauener@bern.ch |
| für Nachname E – K: | Marianne Roth | 031 321 66 95 | marianne.roth@bern.ch |
| für Nachname L – R: | Ursula Zimmermann | 031 321 68 43 | ursula.zimmermann@bern.ch |
| für Nachname S – Z: | Philipp Gisin | 031 321 68 09 | philipp.gisin@bern.ch |
| Leitung: | Bruno Gruber | 031 321 68 07 | bruno.gruber@bern.ch |

01.01.2021 / Bruno Gruber, Leiter Versicherte

Beispiele

| Vorgaben | Befristete Anstellung | AHV-Jahreslohn effektiv | Arbeitspensum | | Versicherter Lohn | Versicherungspflicht | |
|----------|--|-------------------------|----------------------------|---------------------------|-------------------|----------------------|-------|
| | | | Beschäftigungs-Grad (BG) % | Stundenlöhner Wochen-Std. | | | |
| 1 | Festes Pensum / Monatslohn | Nein | 20'000.00 | 100 | | 14'000.00 | fw.V. |
| 2 | Teilpensum / Stundenlohn | Nein | 20'000.00 | | 30 | 14'000.00 | fw.V. |
| 3 | Teilpensum / Stundenlohn | Nein | 6'000.00 | | 6 | 0.00 | n.v. |
| 4 | Teilpensum / Monatslohn | Nein | 25'000.00 | 50 | | 17'500.00 | Vp |
| 5 | Teilpensum / Monatslohn | Nein | 21'900.00 | 15 | | 18'135.75 | Vp |
| 6 | Teilpensum / Monatslohn | Nein | 7'500.00 | 10 | | 0.00 | n.v. |
| 7 | Befristete Anstellung / Monatslohn | 3 Mte | 60'000.00 | 100 | | 0.00 | n.v. |
| 8 | Befristete Anstellung / Monatslohn | >3 Mte | 18'000.00 | 30 | | 0.00 | n.v. |
| 9 | Befristete Anstellung / Monatslohn | <3 Mte | 16'250.00 | 25 | | 0.00 | n.v. |
| 10 | Befristete Anstellung / Stundenlohn | >3 Mte | 21'000.00 | | 14 | 14'700.00 | fw.V. |
| 11 | Befristet / Lernende / 3. Lehrjahr / Alter 19 | >3 Mte | 12'500.00 | 100 | | 8'750.00 | n.v. |
| 12 | Befristet / Lernende / 4. Lehrjahr / Alter 20 | >3 Mte | 22'150.00 | 100 | | 15'505.00 | Vp |
| 13 | Aufgeschobene Pensionierung / Stundenlohn / Alter 64 | Nein | 30'000.00 | | 15 | 21'000.00 | Vp |
| 14 | Aufgeschobene Pensionierung / Stundenlohn / Alter 66 | Nein | 30'000.00 | | 15 | 0.00 | Vp |

Vp = Versicherungspflicht
fw.V. = freiwillige Versicherung
n.v. = nicht versicherbar

Begründungen

| | |
|----|---|
| 1 | Die Eintrittsschwelle ist nicht erreicht, jedoch der Mindestlohn von Fr. 19'120.00 und das Pensum ist 100%, also mindestens 20%. → freiwillige Versicherung möglich. Die Versicherung erfolgt jedoch nur auf Antrag der versicherten Person. |
| 2 | Die Eintrittsschwelle ist nicht erreicht, jedoch der Mindestlohn von Fr. 19'120.00 und das Teilpensum entspricht rund 75%, also mindestens 20%. → freiwillige Versicherung möglich. Die Versicherung erfolgt jedoch nur auf Antrag der versicherten Person. |
| 3 | Stundenlohn; der AHV-Lohn erreicht die Eintrittsschwelle nicht; das Pensum entspricht rund 15% → nicht versicherbar, auch nicht freiwillig möglich. |
| 4 | Der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle erreicht → gesetzliche Versicherungspflicht gemäss BVG. |
| 5 | Der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle erreicht → gesetzliche Versicherungspflicht gemäss BVG; der Koordinationsabzug ist nicht 30%, sondern begrenzt, weil der Lohn bei 100% über 83'650 Franken liegt. |
| 6 | Der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle nicht erreicht; das Pensum ist kleiner als 20% → nicht versicherbar. |
| 7 | Die befristete Anstellung ist maximal 3 Monate → nicht versicherbar |
| 8 | Die befristete Anstellung ist länger als 3 Monate; das Pensum ist mind. 20%, aber der Mindestlohn von Fr. 19'120.00 ist nicht erreicht → nicht versicherbar |
| 9 | Die befristete Anstellung ist kleiner als 3 Monate → nicht versicherbar |
| 10 | Die befristete Anstellung ist länger als 3 Monate; das Pensum ist rund 35%, jedoch → freiwillige Versicherung möglich. Die Versicherung erfolgt jedoch nur auf Antrag der versicherten Person. |
| 11 | Ein Lehrvertrag ist befristet (grösser als 3 Monate); das Pensum ist hier mind. 20%. Die Eintrittsschwelle und der Mindestlohn von Fr. 19'120.00 sind nicht erreicht → nicht versicherbar |
| 12 | Ein Lehrvertrag ist befristet (grösser als 3 Monate); der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle erreicht; → gesetzliche Versicherungspflicht gemäss BVG! Die Versicherungspflicht beginnt frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Art. 2 Abs. 1 PVV). |
| 13 | Der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle erreicht → gesetzliche Versicherungspflicht gemäss BVG. |
| 14 | Ab Alter 65 sind keine Beiträge geschuldet → das Altersguthaben wird weiter verzinst. |

Fazit

Für die obligatorische Versicherung ist immer der effektive AHV-Lohn massgebend. Übersteigt er die Eintrittsschwelle, ist die Versicherung unabhängig vom Pensum immer zu versichern.

Ist der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent und liegt der AHV-Lohn unter der Eintrittsschwelle, jedoch mindestens 19'120,00 Franken, so kann die versichert Person auf Antrag hin eine Unterstellung zur PVK verlangen. Achtung: es sind alle Teilpensa beim selben Arbeitgebenden zusammenzuzählen!

Befristete Anstellungen bis zu 3 Monaten sind nicht zu versichern.